

Richtlinie zur Förderung der interimswweisen Finanzierung von Quartiersarbeit

Präambel

Im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung der letzten Jahre zeigt sich, dass das Stadtquartier als Handlungsraum an Bedeutung gewinnt. In Quartieren spiegeln sich unterschiedliche bauliche, ökologische und soziale Lebenswirklichkeiten der Bewohner wider. Dieser kleinräumige und integrierte Ansatz ist in der 2016 vom Rat verabschiedeten Vision 2030+ der Stadt Bottrop niedergelegt und soll zukünftig die Stadtentwicklung prägen.

Inzwischen werden in Bottrop vielfältige Quartiersprojekte von zahlreichen Anlaufstellen in den Quartieren umgesetzt, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Quartier für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen begegnen zu können. Die Quartiersarbeit mit ihren Anlaufstellen vor Ort ist häufig projektbezogen und zeitlich befristet, was eine entsprechende Akquise solcher Mittel voraussetzt und von den entsprechenden Trägern des Quartiersbüros umgesetzt wird. Bisher ist eine dauerhafte Förderung der Quartiersarbeit im Rahmen des kommunalen Haushaltes nicht möglich. Neben Quartiersbüros sind zahlreiche weitere Beratungsstellen, Vereine und Träger mit Angeboten für die Bewohnerschaft in den Bottroper Quartieren tätig.

Die seit Frühjahr 2020 herrschende Corona-Pandemie beeinflusst seither die Arbeit der Anlaufstellen und die Durchführung von Angeboten enorm und hat teilweise zu einem Herunterfahren der Tätigkeit im Quartier geführt. Im Rahmen der Haushaltsberatung 2022 hat die Politik Haushaltsmittel zur zwischenzeitlichen Finanzierung von Quartiersbüros bei zeitlich versetzten Anschlussfinanzierungen („Überbrückungshilfe“) sowie zur (Wieder-)Aufnahme von Angeboten und Aktivitäten nach der Corona-Pause („Anschubfinanzierung“) bereitgestellt. Dadurch soll die Durchführung von Angeboten in den Quartieren bei Bedarf und bei potentieller Förderperspektive ermöglicht werden.

§ 1 Aufgaben und Ziele des Verfügungsfonds

Ziel des Fonds zur interimswise Finanzierung von Quartiersarbeit ist es zu einer Verstetigung der Arbeit in den Quartieren beizutragen und dauerhafte Unterstützungsstrukturen für die Bewohnerschaft aufzubauen. Die Förderung ist dabei sowohl als Zwischenfinanzierungsmöglichkeit für Quartiersbüros bei zeitlich versetzter Anschlussfinanzierung („Überbrückungshilfe“) als auch als Projekt-Förderung zur (Wieder-)Aufnahme von regelmäßigen Angeboten nach der Corona-Pause („Anschubfinanzierung“) zu verstehen.

Die Entscheidung des Entscheidungsgremiums über die Gewährung von Mitteln richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Die Beantragung erfolgt durch einen freien Träger der Jugendhilfe, einen Wohlfahrtsverband oder einen Verein oder Verband, der sich im Bereich Quartiersentwicklung und Nachbarschaftshilfe engagiert. Eine Förderung von Einzelpersonen ist nicht möglich.
- Eine an die interimswise Finanzierung anknüpfende Anschlussfinanzierung ist bereits beantragt oder in Aussicht gestellt oder die Weiterführung wird durch andere Strukturen perspektivisch ermöglicht.
- Es besteht noch kein vergleichbares Angebot im vorgesehenen Quartier oder es handelt sich um ein Angebot, dass nach der Corona-Pause wieder anläuft.
- Die im Antragsformular hinterlegten Kriterien werden berücksichtigt.
- Die Nachvollziehbarkeit der Angaben kann durch evtl. Nachweise belegt werden (z.B. Sachberichte, Evaluationen der bisherigen Arbeit)
- Die beantragten Mittel werden zielführend begründet und aus den Inhalten abgeleitet dargestellt.
- Das Angebot trägt zur Erreichung der Ziele der Vision 2030 + bei (z.B. „Anlaufstellen für alle Bewohner*innen schaffen“).

§ 2 Mittel des Verfügungsfonds

Im Jahr 2022 werden Mittel in Höhe von 100.000 EUR für den Fonds zur Förderung der interimswise Finanzierung von Quartiersarbeit in den städtischen Haushalt bereitgestellt. Dabei sind mindestens 50.000 EUR der zwischenzeitlichen Finanzierung von Quartiersbüros bei zeitlich versetzten Anschlussfinanzierungen („Überbrückungshilfe“) vorbehalten. Die übrigen 50.000 EUR sollen der (Wieder-)Aufnahme von Angeboten und Aktivitäten nach der Corona-Pause („Anschubfinanzierung“) dienen. Bei Bedarf und gleichzeitiger nicht-Ausschöpfung der Mittel zur Anschubfinanzierung kann der Anteil der Überbrückungshilfe erhöht werden.

§ 3 Geschäftsführung und Entscheidungsgremium

Die Geschäftsführung ist für die Abwicklung des Antragsverfahrens zuständig und führt eine Vorprüfung der Anträge durch. Die Geschäftsführung wird durch die Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung betrieben.

Im Entscheidungsgremium sind jeweils ein von der Dienststellenleitung benannter Vertreter des Sozialamtes, des Jugendamtes sowie des Referates Migration vertreten.

Das dezernatsübergreifende Entscheidungsgremium trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung protokolliert.

Das Entscheidungsgremium wird ab dem 22.06.2022 arbeitsfähig sein und über Anträge entscheiden.

§ 4 Antragsverfahren

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Geschäftsführung, Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung, Ernst-Wilczok-Platz 2, 46236 Bottrop oder unter quartiersentwicklung@bottrop.de mit dem Kennwort „Verstetigung“ zu richten.

Zur Antragsstellung ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen, das bei der Stadt Bottrop unter www.bottrop.de/quartiersentwicklung erhältlich ist. Anträge können quartalsweise eingereicht werden (Antragsfrist: 30.06., 30.09.). Das Entscheidungsgremium trifft seine Entscheidungen innerhalb von vier Wochen nach Antragsfrist. Auskünfte zu den Sitzungen erteilt die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung prüft, ob das jeweilige Vorhaben im Rahmen der Richtlinien förderfähig ist. Eine Ablehnung wird begründet und es wird ggf. zur Nachbesserung aufgefordert. Förderfähige Maßnahmen werden dem Entscheidungsgremium vorgelegt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang.

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projekts lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages durch das Entscheidungsgremium erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.

Der nachhaltige Einsatz der aus Fondsmitteln finanzierten Güter muss gesichert sein. Es muss gewährleistet sein, dass die angeschafften Güter auch nach Projektende im Sinne einer positiven Quartiersentwicklung zur Verfügung stehen. Ist der Antragssteller nicht mehr im jeweiligen Bottroper Stadtteil tätig, können angeschaffte Güter in das Eigentum der Stadt Bottrop übergehen.

§ 5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle freien Träger der Jugendhilfe, Wohlfahrtsverbände, Vereine und Verbände, die sich im Bereich Quartiersentwicklung und Nachbarschaftshilfe engagieren.

Förderfähig sind alle Projekte, die einen Mehrwert für den Stadtteil und die Menschen dort bedeuten und dem Kriterienkatalog unter §1 entsprechen. Nicht zuschussfähig sind solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen oder die gute Sitte verstoßen.

Förderfähige Ausgaben sind Personalkosten, Sachkosten sowie Mietkosten.

§ 6 Mittelgewährung und Abrechnung

Die Bagatellgrenze je Förderantrag wird auf 1.000 EUR festgesetzt. Die genannte Bagatellgrenze bezieht sich auch auf die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Anträge zur zwischenzeitlichen Finanzierung von Quartiersbüros bei zeitlich versetzten Anschlussfinanzierungen („Überbrückungshilfe“) besteht kein maximaler Fördersatz. Sollten bis zur Antragsfrist mehrere Anträge eingehen und die Höhe der beantragten Förderungen den verfügbaren Rahmen des Fördertopfes überschreiten, kann dem Antragstellenden lediglich ein Teilbetrag bewilligt werden.

Der maximale Fördersatz zur Unterstützung bei der (Wieder-) Aufnahme von Angeboten und Aktivitäten nach der Corona-Pause („Anschubfinanzierung“) wird auf 3.000 EUR festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Fördersatz durch das Entscheidungsgremium bewilligt werden.

Die Mittel werden grundsätzlich nachträglich auf Vorlage von Einzelnachweisen/Zahlungsbelegen ausgezahlt. In begründeten Ausnahmen können Mittel im Vorfeld auf Basis eines Kostenvoranschlags bewilligt werden. Die Abrechnung muss innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projekts vorgenommen werden.

Für Ausgaben im Bereich Sachkosten ab 500 EUR sind drei Angebote einzuholen. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das wirtschaftlichste Angebot zu bevorzugen. Werden Mittel für selbstständige Tätigkeiten vergeben, sind hierüber Honorarverträge abzuschließen und bei Mittelabrechnung vorzulegen.

Ausnahmen sind mit der Geschäftsführung abzustimmen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 21.06.2022 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2022 und darüber hinaus sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.